

VII ZR 229/56

Verkündet
am 9. Mai 1957
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma S [REDACTED], G [REDACTED] & Co in H [REDACTED], M [REDACTED]
I [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundes-
minister für Ernährung und Landwirtschaft, dieser vertreten
durch die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung
und Landwirtschaft, in F [REDACTED], A [REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. April 1957 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Glanzmann sowie der Bundesrichter Rietschel,
Dr. Winkelmann, Erbel und H. Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frank-
furt am Main vom 17. November 1955 wird zurückge-
wiesen.

Die Kosten der Revision hat die Klägerin zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Gemäß den Wertfestsetzungsbescheiden der Außenhandelsstelle für Fette und Eier des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Außenhandelsstelle) vom 8. Mai und 5. Juli 1948 übernahm das Eiprodukten-Einfuhr-Kontor in H [REDACTED] von der J [REDACTED] Export-Import Agency (J [REDACTED]) global eingeführtes Trockenvollei in zwei Partien von 2.968.691,30 und 2.401.320,20 RM. In den Wertfestsetzungsbescheiden war für die Klägerin, die als federführende Firma für das Eiprodukten-Einfuhr-Kontor auftrat, eine Importspanne von 3 % vorgesehen. Die Importspanne setzte sich in Höhe von 1,312 % aus Unternehmerlohn, im übrigen aus Gebühren, Finanzierungs-, Überwachungs-, Versicherungs- und Lagerkosten, Aufnahme- und Wiegegeldern, Maklergebühren und sonstigen Unkosten zusammen. Die in den Wertfestsetzungsbescheiden angegebenen Summen hat die Klägerin bis auf einen Spitzenbetrag von 1.320,20 RM, der später im Verhältnis 10 : 1 in Deutscher Mark gezahlt wurde, in Reichsmark an die beauftragte Außenhandelsstelle abgeführt. Die Außenhandelsstelle wies die Klägerin an, die Ware, die damals noch der öffentlichen Bewirtschaftung unterlag, einzulagern und sie nur gegen Freistellungsschein abzugeben. Entsprechend verfuhr die Klägerin. Die vollständige Freigabe des Eipulvers zog sich bis zum Juli 1949 hin. Die Klägerin erhielt den Gegenwert der Ware in Deutscher Mark.

Durch die Einlagerung der Ware entstanden der Klägerin Zinsverluste von 63.920,06 sowie Lager- und Versicherungskosten von 25.877,38 DM. Diese Unkosten von insgesamt 89.797,44 DM, deren Höhe unstreitig geworden ist, hat die Klägerin von der Beklagten als Rechtsnachfolge-

- 3 -

rin der Außenhandelsstelle voll in Deutscher Mark ersetzt verlangt. Die Beklagte hält sich im Hinblick auf eine Anweisung der A. Bank Commission (A.) vom 7. September 1948 zur Erstattung des Betrages nur im Verhältnis 10 : 1 für verpflichtet. Sie hat der Klägerin 8.608,39 DM vergütet.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Anweisung vom 7. September 1948, nach der ein Importeur, der den vorläufigen Rechnungsbetrag einer Einfuhr in Reichsmark vor der Währungsreform bezahlt hat, nicht berechtigt ist, die nach der Währungsumstellung entstandenen Extra-Kosten in Deutscher Mark abzuziehen, gelte nicht für die ihr durch die Einlagerung des Eipulvers entstandenen Unkosten. Über die Kosten der Einfuhr habe sie endgültig abgerechnet. Der Betrag, den sie ersetzt verlange, beziehe sich auf Kosten der Vorratshaltung. Diese sei auf Weisung der Außenhandelsstelle, der die Bewirtschaftung obgelegen habe, vorgenommen worden.

Von den ihr erwachsenen Unkosten hat die Klägerin einen Teilbetrag geltend gemacht. Sie hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 10.000 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 27. August 1954 zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie ist der Auffassung der Klägerin entgegengetreten, daß die Kosten der Vorratshaltung rechtlich anders zu behandeln seien als die Kosten der Einfuhr. Die der Klägerin entstandenen Kosten hängen nach ihrer Ansicht noch mit der Abwicklung der Einfuhr zusammen und fallen unter die Anweisung der A.. Im zweiten Rechtszuge hat die Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben.



Das Landgericht hält die Forderung der Klägerin nur in Höhe von einem Zehntel des dieser entstandenen DM-Betrages für gerechtfertigt. Es hat die Beklagte lediglich zur Zahlung des hieran fehlenden Restes von 371,34 DM nebst Zinsen verurteilt, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Antrag auf Zahlung restlicher 9.628,66 DM nebst Zinsen weiter. Mit dem von ihr eingeklagten Teilbetrag macht sie die Finanzierungskosten sowie die Lagerhaltungs- und Versicherungskosten je zur Hälfte, hilfsweise die einen anstelle der anderen geltend. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. In Übereinstimmung mit dem Landgericht hält das Berufungsgericht den Klageanspruch an sich für begründet. Es meint aber, die Klägerin könne nur ein Zehntel des von ihr geltend gemachten DM-Betrages ersetzt verlangen, weil auf ihre Forderung die Anweisung der ABC vom 7. September 1948 anzuwenden sei. Die Wertfestsetzungsbescheide vom 8. Mai und 5. Juli 1948 stellten, obwohl sie sich nicht als vorläufige bezeichneten, keine endgültige Abrechnung über den von dem Eiprodukten- Einkaufs-Kontor zu entrichtenden Kaufpreis dar. Das Importgeschäft sei erst mit der Freistellung und dem Weiterverkauf des Eipulvers abgewickelt gewesen. Das ergebe sich aus den Anordnungen PR Nr 45 und 45a/47 des Verwaltungsamts für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebiets vom 3. Juni und 7. Oktober 1947 - VAW MBl 1947, 172 und 262 -, die der Abrechnung der Importe zugrunde

gelegen hätten. Der von der Klägerin endgültig zu zahlende RM-Abrechnungspreis sei in § 5 der Anordnung PR 45/47 und in den §§ 3, 4 der Anordnung PR 45a/47 geregelt. Mit diesem Preis seien die bei der Abwicklung des Einfuhrgeschäfts entstandenen Kosten noch nachträglich zu verrechnen. Hierzu gehörten u.a. Lagerkosten und zwar, wie aus den zur Anordnung PR 45 a/47 ergangenen Richtlinien vom 7. Oktober 1947 hervorgehe, auch solche von längerer Dauer. Die Kosten, die der Klägerin durch die von der Außenhandelsstelle angeordnete Vorratshaltung erwachsen seien, seien somit bei der endgültigen Festsetzung des RM-Abrechnungspreises zu berücksichtigen. Dann aber finde die Anweisung der A nach Wortlaut und Sinn auf den Erstattungsanspruch der Klägerin Anwendung. Die Anordnung der A sei ungeachtet der Aufhebung des AHK-Gesetzes Nr 13 wirksam geblieben und für die Parteien bindend.

Der Kaufpreis, den das Eiprodukten- Einkaufs- Kontor für das ihr überlassene Trockenvollei zu zahlen hat, ist in der Tat als RM-Abrechnungspreis gebildet worden. Die Festsetzung eines Abrechnungspreises, in dem für den Importeur im Hinblick auf den sicheren Absatz der Ware und die mit der öffentlichen Bewirtschaftung verbundene Warenlenkung nur ein geringer Gewinn vorgesehen ist und die Unkosten nach Art und Umfang genau festgelegt sind, bringt es mit sich, daß ein Geschäft, bei dem eine solche Preisbemessung stattfindet, mit dem Austausch von Ware und Preis regelmäßig nicht abgewickelt ist. Häufig werden zwischen der Übernahme der Ware und ihrer Weiterveräußerung Umstände eintreten, die in dem Wertfestsetzungsbescheid nicht berücksichtigt sind und dem Importeur der Ware zusätzliche Kosten verursachen. Um dem Käufer die

vorgesehene Gewinnspanne zu erhalten und ihn vor Schaden zu bewahren, bedarf es in derartigen Fällen einer nachträglichen Korrektur des bei der Übernahme der Ware festgesetzten Kaufpreises. Diese Preisberichtigung wird nach den Anordnungen PR 45 und 45a/47 in der Weise vorgenommen, daß die bei der Wertfestsetzung nicht voraussehbaren Kosten mit Genehmigung der Einfuhrpreisstelle von dem in Rechnung gestellten und bezahlten Übernahmepreis abgezogen und dem Käufer erstattet werden. Der endgültig zu entrichtende Abrechnungspreis steht daher regelmäßig erst dann fest, wenn die Ware weiterverkauft und die Höhe der bis dahin erwachsenen und dem Käufer zu erstattenden Unkosten zu übersehen ist.

Bei dieser Art, den Kaufpreis zu berechnen, macht es, wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, keinen Unterschied, ob der dem Käufer bei der Abnahme der Ware erteilte Wertfestsetzungsbescheid als vorläufiger oder als endgültiger bezeichnet ist. Auch ein ohne Vorbehalt ergangener Festsetzungsbescheid kann nicht alle zwischen der Übernahme und der Weiterveräußerung der Ware entstehenden Unkosten berücksichtigen. Namentlich dann, wenn die Ware nicht sogleich wieder verkauft wird, ist mit der Entstehung von Kosten zu rechnen, die bei Abschluß des Kaufvertrages nicht vorauszusehen waren. Der Umstand, daß der Kaufpreis im vorliegenden Falle durch einen vorbehaltlos erteilten Bescheid festgesetzt worden ist, würde also seine nachträgliche Berichtigung mit Rücksicht auf unvorhergesehene weitere Kosten des Käufers nicht hindern. Die Klägerin hat selbst vorgetragen, daß ihr ungeachtet der ohne Vorbehalt ergangenen Wertfestsetzungsbescheide die bis zur Währungsumstellung entstandenen Lagerkosten aus dem von ihr gezahlten Kaufpreise erstattet worden seien.

Die Möglichkeit, nach Abnahme der Ware entstandene Unkosten durch nachträglichen Abzug von dem Übernahmepreis an den Einfuhrhandel zu erstatten, besteht jedoch nicht mehr, sobald das Warenimportgeschäft vollständig abgewickelt ist. Im vorliegenden Falle ist das Trockenei auf Veranlassung der Außenhandelsstelle zwecks Vorratshaltung eingelagert worden. Der Weiterverkauf der Ware hat sich dadurch längere Zeit verzögert. Die letzten Bestände sind erst im Juli 1949, also etwa ein Jahr nach ihrer Einlagerung, freigegeben und weiterverkauft worden, so daß die Klägerin erhebliche Zinsverluste erlitten und infolge der langen Lagerhaltung Kosten und Versicherungsbeiträge hat zahlen müssen. Daß diese Unkosten der Klägerin zu erstatten sind, bedarf keiner weiteren Begründung, wird auch von der Beklagten nicht in Abrede gestellt. Die Beklagte hat ferner ihre Pflicht, die Zinsverluste in der von ihr mit Zustimmung der Klägerin errechneten Höhe zu ersetzen, nicht bestritten. Es fragt sich nur, ob es sich bei diesen Verlusten und Aufwendungen der Klägerin um Lagerkosten und um sonstige Kosten des Warenverkehrs handelt, die unter § 5 der Anordnung PR 45a/47 fallen und durch Abzug von den in den Wertfestsetzungsbescheiden errechneten Übernahmepreisen zu ersetzen sind. Das ist im Gegensatz zu den Vorinstanzen zu verneinen. Wie aus den Anordnungen PR 45 und 45a/47 hervorgeht, gehören zu den Kosten, die bei dem RM-Abrechnungspreis zu berücksichtigen sind, die für das Verbringen der Ware zum Verbrauchsgebiet notwendigen und von der Einfuhrpreisstelle als abzugsfähig anerkannten Kosten des Warenverkehrs (§ 4 Anordnung PR 45a/47). Zu diesen Kosten rechnen nach § 5 der Anordnung u.a. Fracht-, Speditions-, Umschlags-, und Lagerkosten, d. h. die durch die Verladung, den Transport und die Aufbewahrung des Guts dem Einfuhrhandel ent-

stehenden Unkosten. Wenn in § 5 der Anordnung PR 45a/47 auch von Lagerkosten die Rede ist, so sind darunter, wie schon der Oberbegriff "Kosten des Warenverkehrs" erkennen läßt, Unkosten zu verstehen, die durch eine vorübergehende Einlagerung der Ware am Ausgangs- oder Umschlagplatz oder am Ankunftsort entstehen, bis über die Weiterbeförderung oder die Verteilung der Ware Verfügung getroffen ist. Abschnitt IV der - zwar nur für die Einfuhrpreisstelle erlassenen, immerhin aber für die Auslegung der Anordnungen PR 45 und 45a/47 nicht unwichtigen - Richtlinien vom 7. Oktober 1948 steht dieser Annahme nicht entgegen. Nach IV c 1 der Richtlinien dürfen als Lagerkosten die bei einer über vier Wochen hinausgehenden Lagerung entstandenen Kosten anerkannt werden. Aber diese Bestimmung will den Umfang der Lagerkosten im Sinne des § 5 der Anordnung PR 45a/47 nicht ausweiten, sondern die nachträgliche Erstattungsfähigkeit dieser Kosten dahin einschränken, daß nur die durch eine mehr als vierwöchige Einlagerung entstehenden Kosten ein Recht des Einfuhrhandels zur Kürzung des Übernahmepreises begründen. Im übrigen gibt Abschnitt IV der Richtlinien lediglich eine Erläuterung des Begriffs "Kosten des Warenverkehrs", ohne zu der grundsätzlichen Frage Stellung zu nehmen, in welchen Fällen Lagerkosten unter diesen Begriff fallen, also durch Abzug vom Übernahmepreis, und in welchen Fällen sie in anderer Weise zu erstatten sind. Die in dem Rahmen der Kosten des Warenverkehrs erwachsenen Lagerkosten lassen sich noch als solche der Abwicklung des Warenimportgeschäfts bezeichnen, weil sie bei der Heranführung der Ware an den Verbraucher entstanden sind und sich mit den Kosten der Einfuhr in Zusammenhang bringen lassen. Anders liegt es jedoch bei dem Zinsverlust und den besonderen Aufwendungen des Importeurs, die mit einer der Vorratshaltung dienenden Einlagerung auf längere Sicht ver-

bunden sind. Sie gehören nicht zu den Kosten des Warenverkehrs, weil sie nicht durch eine Weiterbewegung der eingeführten Ware, sondern durch das Verlangen einer mit der öffentlichen Bewirtschaftung von Nahrungsmitteln befaßten Stelle verursacht worden sind, die eingeführte Ware nicht an den Verbraucher weiterzuleiten, sondern sie zur Vorratshaltung auf Lager zu nehmen. In diesen Fällen, in denen der Zeitpunkt der Weiterveräußerung der Ware ungewiß ist und regelmäßig mit einer längeren Dauer der Einlagerung zu rechnen ist, entstehen dem Einfuhrhandel unverhältnismäßig höhere Unkosten als bei dem Transport und der durch den Umschlag bedingten vorübergehenden Einlagerung der Ware. Es ist daher nicht möglich, die mit der Lagerung zu Vorratszwecken verbundenen Verluste und sonstigen Aufwendungen ebenso zu behandeln wie die mit der Einfuhr zusammenhängenden Kosten des Warenverkehrs. Jene Auslagen fallen deshalb nicht unter die Anordnungen PR 45 und 45 a/47. Sie sind unabhängig davon und ohne Anrechnung auf die in der Wertfestsetzungsbescheiden errechneten Übernahmepreise zu erstatten.

Hieraus folgt, daß die dem Eiprodukten- Einkaufs-Kontor durch die Weisung der Außenhandelsstelle, das Trockenei bis zur Freigabe auf Lager zu halten, entstandenen Zinsverluste, Lager- und Versicherungsspesen nicht im Rahmen der Anordnungen PR 45 und 45a/47 zu ersetzen sind. Die Vergütung dieser Unkosten findet nicht in Anlehnung an den für die Übernahme der Ware festgesetzten Reichsmarkpreis statt, und die Anweisung der ABC vom 7. September 1948, die sich nur auf solche Extrakosten bezieht, ist auf die Klageforderung nicht anwendbar. Die Klägerin kann daher die ihr durch die Einlagerung des Eipulvers entstandenen Unkosten an sich voll in Deutscher Mark ersetzt verlangen.

II. Gleichwohl ist dem angefochtenen Urteil im Ergebnis beizutreten, weil die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung durchgreift.

1) Der Anspruch der Klägerin auf Ersatz der ihr durch die Einlagerung der Ware entstandenen Zinsverluste und Aufwendungen ist nicht, wie die Klägerin meint, im öffentlichen Recht begründet. Die Außenhandelsstelle hat bei der Abgabe des Eipulvers an das Eiprodukten-Einkaufs-Kontor im Auftrage der J. [REDACTED] gehandelt. Wenn die J. [REDACTED] selbst das Trockenei an die Klägerin geliefert hätte, wäre nach den zur Zeit der Durchführung des Geschäfts für Waren der Kategorie A - zu ihnen gehört das hier in Rede stehende Trockenei - geltenden Bestimmungen ebenfalls ein RM-Abrechnungspreis für die Ware zu zahlen gewesen. Nach den Gepflogenheiten der J. [REDACTED] bei der Abwicklung derartiger Geschäfte bestände kein Zweifel darüber, daß die Verpflichtung des deutschen Abnehmers zur Bezahlung des RM-Abrechnungspreises auf einem Kaufvertrage beruhte, also im privaten Recht begründet wäre (ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs; vgl. z.B. BGHZ 17, 317 [321 f]). Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die Natur der Rechtsbeziehungen mit der Klägerin durch die Einschaltung der Außenhandelsstelle geändert werden sollte. Auch diese hat der Klägerin einen RM-Abrechnungspreis berechnet. Daß der Preis der Klägerin im Wege von Wertfestsetzungsbescheiden bekannt gegeben worden ist, läßt den privatrechtlichen Charakter des Veräußerungsgeschäfts unberührt. Allerdings unterlag das Trockenei zur Zeit seiner Überlassung an die Klägerin noch der öffentlichen Bewirtschaftung, und die Außenhandelsstelle erfüllte, soweit es sich um die Beobachtung der bewirtschaftungs- und preisrechtlichen Vorschriften handelte, öffentlich-rechtliche Aufgaben. Das ändert aber nichts daran, daß die Klägerin, als sie das Trockenei bezog und das dafür

berechnete Lieferungsentgelt dafür bezahlte, zu der Außenhandelsstelle nicht in ein öffentlichrechtliches Unterordnungsverhältnis trat, sondern daß sich die Beteiligten insoweit auf gleichberechtigter, privatrechtlicher Ebene gegenüberstanden. Denn das Eiprodukten-Einkaufs-Kontor war zur Übernahme des Eipulvers nicht verpflichtet. Es stand in seinem Belieben, ob es die von der J. eingeführte Ware übernahm oder ob sie das Geschäft als nicht lohnend ablehnte. Entschloß sie sich zum Erwerb der Ware, so leistete sie die Zahlung zwecks Erfüllung des mit der Außenhandelsstelle geschlossenen Kaufvertrages, also einer privatrechtlichen Verpflichtung, wobei sich lediglich die Höhe des für die Ware zu leistenden Entgelts nach den - preisrechtlich gebundenen - Anordnungen der J. bestimmte (vgl auch BGHZ 1, 75 [77 ff]).

Ähnliches gilt für den Anspruch der Klägerin auf Ersatz der Zinsverluste und der Aufwendungen an Lager- und Versicherungsspesen. Wären sie als Kosten des Warenverkehrs im Sinne des § 5 der Anordnung PR 45a/47 von den in den Wertfestsetzungsbescheiden bestimmten Übernahme-preisen in Abzug zu bringen, so bestände kein Grund, sie rechtlich anders zu behandeln als die für die Anschaffung der Ware zu zahlenden Entgelte selbst. Der Umstand, daß die Unkosten im Zusammenhang mit der von der Außenhandelsstelle veranlaßten Vorratshaltung entstanden und ohne Bezugnahme auf den RM-Abrechnungspreis zu erstatten sind, kann die privatrechtliche Natur dieses Anspruchs nicht in Frage stellen. Denn unabhängig davon, daß die Außenhandelsstelle die Bevorratung des Eipulvers in ihrer Funktion als Organ der öffentlichen Bewirtschaftung bewirkt hat, sind die dem Einkaufs-Kontor durch diese

Maßnahme erwachsenen Unkosten auf Grund einer neben dem Kaufgeschäft einhergehenden und mit diesem in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Geschäftsbesorgung zu ersetzen. Die Außenhandelsstelle hätte die Ware auch selbst einlagern können. Wenn die Klägerin das als Käuferin der Ware an ihrer Stelle und mit ihrer Zustimmung tat, so geschah dies nicht in Aufopferung von Vermögenswerten (§ 75 Einl. z. Pr. ALR) oder gemäß dem Rechtsgedanken der Enteignung. Von der Klägerin ist nicht zum Wohl des gemeinen Nutzens ein Sonderopfer gefordert worden; vielmehr waren zur Zeit der öffentlichen Bewirtschaftung alle Unternehmungen, die bewirtschaftete Waren umsetzten; den Auflagen und Anordnungen der staatlichen Wirtschaftsverwaltung unterworfen (BGH LM § 3 b RLG Nr 2). Die Klägerin handelte bei der Einlagerung der Ware in Befolgung der privatrechtlichen Verpflichtung, bis zu deren Weiterveräußerung für die ordnungsmäßige Aufbewahrung des Eipulvers zu sorgen. Die Außenhandelsstelle aber hat der Klägerin nach § 670 BGB die mit der Lagerhaltung verbundenen Unkosten zu ersetzen.

2) Der Anspruch der Klägerin auf Ersatz der ihr entstandenen Unkosten unterliegt der kurzen Verjährung des § 196 Abs 1 Nr 1 BGB. Danach verjähren die Ansprüche der Kaufleute für Lieferung von Waren und Besorgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen, in zwei Jahren. Daß hierunter die der Klägerin entstandenen Lagerkosten und Versicherungsprämien fallen, bedarf keiner weiteren Begründung. Aber auch die von der Klägerin geltend gemachten Zinsverluste gehören hierzu. Sie sind im Zusammenhang mit der der Klägerin aufgetragenen Geschäftsbesorgung entstanden und stellen insofern, als die Klägerin durch die

monatelange Lagerhaltung gehindert war, das Trockenei alsbald weiter zu veräußern, einen in ihrem kaufmännischen Betrieb eingetretenen, mit der Ausführung des Auftrags verbundenen Vermögensverlust dar (RGRK BGB 10 Aufl Anm 10 zu § 670). Da die Außenhandelsstelle als Behörde des Verwaltungsamts des Vereinigten Wirtschaftsgebiets keinen Gewerbebetrieb unterhielt, kommt die vierjährige Verjährung des § 196 Abs 2 BGB nicht in Betracht. Die Klageforderung ist spätestens im Jahre 1949 entstanden. Die Klage ist am 27. August 1954, also mehr als zwei Jahre nach dem Schlusse des Jahres 1949 (§ 201 BGB), erhoben worden. Die Klageforderung ist daher verjährt.

3) Umstände, welche die Verjährungsfrist gehemmt oder unterbrochen hätten, sind von der Klägerin nicht vorgebracht worden. Insbesondere läßt das Vorbringen der Klägerin in den Tatsacheninstanzen jeden Anhaltspunkt dafür vermissen, daß die Geltendmachung der Verjährungseinrede eine unzulässige Rechtsausübung darstellt.

4) Gegen die Zulassung der erst in der letzten mündlichen Verhandlung der Berufungsinstanz erhobenen Einrede der Verjährung bestehen keine verfahrensrechtlichen Bedenken. Das Berufungsgericht hat der Klägerin eine Frist nach § 272 a ZPO bestimmt, innerhalb der sie ihre Erklärungen zu dem Schriftsatz der Beklagten vom 18. Oktober 1955 nachbringen konnte. Die Klägerin hat sich auch vor Ablauf dieser Frist schriftsätzlich dazu geäußert. Sie hat nichts vorgebracht, was der Geltendmachung der Verjährungseinrede entgegensteht. Sie hat auch nicht nach § 156 ZPO die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung beantragt.

Hiernach ist die gegenüber dem Klageanspruch erhobene Einrede der Verjährung begründet. Die Beklagte kann die von ihr verlangte Leistung verweigern (§ 222 BGB). Das Berufungsgericht hat deshalb im Ergebnis zu Recht der Berufung der Klägerin gegen das ihre Klage abweisende Urteil des Landgerichts nicht stattgegeben, und die Revision mußte mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückgewiesen werden.

Glanzmann Rietschel Dr. Winkelmann Erbel Meyer